

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 19

Kiel, den 1. Oktober

1935

Inhalt: 114. Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 129). - 115. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Luthergemeinde in Altona-Bahrenfeld, Propstei Altona (S. 130). - 116. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins (S. 130). - 117. Spenden für das Winterhilfswerk (S. 131). - 118. Naturaliensammlung des Winterhilfswerks (S. 133). - 119. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 136). - 120. Organistenprüfung (S. 137). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 114. Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 24. September 1935.

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit tiefster Beforgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln, das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt,

Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Riel, den 1. Oktober 1935.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2529 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 115. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Luthergemeinde in Altona-Bahrenfeld, Propstei Altona.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Luthergemeinde in Altona-Bahrenfeld, Propstei Altona, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Riel, den 23. September 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4146 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 116. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins.

Riel, den 1. Oktober 1935.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre am 19. Sonntag nach Trinitatis — 27. Oktober 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns innerhalb der vorgeschriebenen vier-

wöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau, Kiel, Dammstr. 56/II, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5519 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 117. Spenden für das Winterhilfswerk.

Der Reichs- und Preussische Minister
des Innern
V W 1054 a/17. 9.

Berlin, den 19. September 1935.
NW 40, Königsplatz 6.

Gilt sehr!

Betrifft: Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

Wie in den beiden Vorjahren soll auch im kommenden Winter das große soziale Winterhilfswerk des Deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, denjenigen Volksgenossen, die sich in Not befinden, zu helfen und durch die Volksgemeinschaft zu versuchen, ihnen ihr Los zu erleichtern. Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch im kommenden Winter der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Aufbringung der dazu notwendigen Mittel geschieht im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Hinsichtlich der Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette haben:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des W.H.W. 1935/36 (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) ein Opfer von 10% ihrer Lohnsteuer an das W.H.W. leisten.
- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen ein Opfer von monatlich 0,25 RM.
- c) Festbefohlene, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10% ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 3% ihres für das Jahr 1934 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Diese 3% werden also lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monatstürplakette des W.H.W. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das W.H.W. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, soll bei Hausfassammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des W.H.W. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W.H.W. beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Rassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem W.H.W. (Einzahlungen) zuzuführen. Ein Muster für die Anweisung ist beigelegt.

4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat auf gekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.
5. Die Spende für das W.H.W. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
6. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der NSB. beigetreten sind, können ohne Rücksicht auf die von ihnen abgegebene Erklärung für die Dauer des W.H.W. 1935/36, sofern sie für dieses spenden, die Beiträge für die NSB. auf die monatlichen Mindestbeträge von 1. — *RM* bzw. 0,50 *RM* beschränken. Nach Abschluß des Winterhilfswerks tritt eine eingegangene Verpflichtung zur Entrichtung höherer Beiträge für die NSB. wieder in Kraft.
7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W.H.W. erfolgt.

Ich bitte, den vorstehenden Erlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Reichskriegsministerium, dem Reichspostministerium, der Reichsbahn-Hauptverwaltung, dem Reichsbankdirektorium und dem Reichsbeauftragten für das W.H.W. sind die Spenden von Lohn und Gehalt der Angehörigen der Wehrmacht, der Beamten, Angestellten und Arbeiter der vorbezeichneten Ministerien und Reichsbetriebe ausschließlich an die Reichsführung des Winterhilfswerks auf das Postsparkonto Berlin Nr. 77 100 zu überweisen. Die einzelnen Dienststellen dieser Reichsministerien und Behörden fordern die monatlichen Tür-Plaketten ebenfalls bei den örtlichen Dienststellen des Winterhilfswerks an.

gez. **F r i d.**

Muster.

Betrifft: Spende für das Winterhilfswerk 1935/36.

Ich ermächtige hierdurch die

für die Monate Oktober 1935 bis März 1936 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 *RM* nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von *RM*¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des W.H.W. 1935/36 für mich zu beschaffen.²⁾

(Ort)

(Datum)

Unterschrift und Dienstbezeichnung.

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1934 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10% der Lohnsteuer übersteigt.

²⁾ Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plakette nicht erreicht.

Kiel, den 30. September 1935.

Vorstehende Abschrift bringen wir zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung seitens der Herren Geistlichen, Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2511 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 118. Naturaliensammlung des Winterhilfswerks.

Winterhilfswerk
des Deutschen Volkes 1935/36

Berlin SO 36, Maybach-Ufer 48/51.

Der Reichsbeauftragte

An alle Gauleiter der NSDAP.

„ „ Gau-, Kreis- und Ortsgruppenbeauftragte für das WSW.

„ „ Gaukassameister der NSDAP. zur Kenntnis.

Anordnung Nr. 32

Betr.: Herbstsammlungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die Innere Mission, der Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz haben in der Führerratsitzung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege am 25. Juni 1935 beschlossen, auf die im vorigen Jahr üblichen Herbstsammlungen zu verzichten. Damit soll die einheitliche Naturalienbeschaffung des Winterhilfswerkes sichergestellt werden. Die Naturaliensammlungen werden demnach in diesem Jahre ausschließlich vom Winterhilfswerk des Deutschen Volkes durchgeführt.

Das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ verpflichtet sich, den Anstalten und Einrichtungen der obenbezeichneten Verbände die Lebensmittelmengen zur Verfügung zu stellen, die sie nachweislich im Durchschnitt der letzten beiden Jahre durch eigene Herbstsammlungen aufgebracht haben.

Die Innere Mission, der Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz verpflichten sich dafür, durch ihre Einrichtungen die Lebensmittelsammlungen des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes weitgehendst zu unterstützen. Sie übernehmen weiter die Verpflichtung, bei ihren Kirchen die Unterstützung der Lebensmittelsammlungen durch Abkündigung von der Kanzel bzw. in Versammlungen zu veranlassen.

Der Reichsführung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes sind bis zum 15. August 1935 die Anstalten und Einrichtungen namhaft zu machen, die an den Herbstsammlungen in den beiden letzten Jahren beteiligt waren. Hierbei ist gleichzeitig das Sammelergebnis jeder Anstalt für den Herbst 1933 und 1934 getrennt anzugeben. Ferner ist für jede Anstalt anzugeben, mit wieviel Personen sie in den letzten beiden Jahren im Durchschnitt belegt waren.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Reichsführung des WSW., Organisationsamt, unter Hinzuziehung eines Vertreters des betreffenden Verbandes. Zu diesem Zweck haben die Innere Mission, der Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz je einen Vertreter in die Reichsführung des WSW. zu entsenden.

Die Zuweisung der Lebensmittel erfolgt durch die zuständigen Gaubeauftragten für das WSW., die seitens der Reichsführung des WSW. für jede beteiligte Anstalt einen Zuweisungsschein erhalten. Zweitschrift dieses Zuweisungsscheines wird den Anstalten über ihren Verband zugeleitet.

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben sich verpflichtet, den Transport der Lebensmittel von der Ausgabestelle bzw. von der Bahn zur Anstalt selbst zu übernehmen.

Über die empfangenen Lebensmittel ist bei der Abholung Quittung zu leisten. Die Verbände verpflichten sich schließlich, bei ihren Anstalten dafür Sorge zu tragen, daß diese aus ihrem Spenderkreis Spenden nicht entgegennehmen, sondern die Spender im Hinblick auf die Neuordnung an das WSHW. verweisen. Es wird den Gaubeauftragten für das WSHW. empfohlen, die Belieferung der Anstalt aus dem bisherigen Spenderkreis vorzunehmen.

Heil Hitler!

Gilgenfeldt,

Reichsbeauftragter für das WSHW.

Aus dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 17. August 1935.

— VW 6000 a/13. 8. — Absatz I, 2:

Mit der Sammlung der für die Durchführung des Winterhilfswerkes benötigten Lebensmittel kann schon während der Sammlungspause (1. 7. bis 30. 9. 1935) begonnen werden. Berechtigt zur Veranstaltung dieser Sammlungen während der Sammlungspause und während des Winterhilfswerks (1. 10. 1935 bis 31. 3. 1936) sind nur der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von ihm beauftragten Stellen. Andern Verbänden, Vereinen oder dergl. ist die selbständige Sammlung von Lebensmitteln nicht gestattet. Dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk steht es frei, sie an den Sammlungen zu beteiligen.

Central-Ausschuß für die Innere Mission
der Deutschen Evangelischen Kirche

Nr. 140/35 B G/N.

Berlin-Dahlem, den 17. September 1935.

Reichensteiner Weg 24

An die

Verbände, Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission

Betrifft: Herbstnaturalversorgung der Anstalten

1. Wie Ihnen bereits mitgeteilt, finden eigene Herbstsammlungen der Anstalten nicht statt. Die Naturaliensammlungen werden in diesem Jahre ausschließlich vom WSHW. durchgeführt.

2. Die Grundsätze für die Versorgung der Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission mit Lebensmitteln aus dem WSHW. zum Ersatz der früheren Herbstsammlungen sind in Anordnung Nr. 32 des Reichsbeauftragten für das WSHW. niedergelegt (WSHW.-Heft 2, S. 130 f. [vorstehend mitgeteilt]).

3. Die eingegangenen Fragebogen sind der Reichsführung des WSHW. zur Verfügung gestellt worden. Der Unterzeichnete ist seitens des Central-Ausschusses beauftragt, als Vertreter der Inneren Mission die einzelnen Fälle im Zusammenwirken mit der Reichsführung des WSHW. zu bearbeiten.

4. Die Reichsführung des WSHW. wird den Anstalten und Einrichtungen die Lebensmittel-mengen zuweisen, „die sie nachweislich im Durchschnitt der letzten beiden Jahre durch eigene Herbstsammlungen aufgebracht haben“. In Fällen, in denen Sammlungen in beiden Jahren nicht durchgeführt sind oder wo die Ergebnisse der Sammlungen ganz auffallend voneinander abweichen,

weil besondere Gründe nur zu einem Teil die Durchführung einer Sammlung ermöglicht haben, wird sinngemäß verfahren werden.

5. Die offenen und halboffenen Einrichtungen werden, wie wir festgestellt haben, vielfach für ihren eigenen Bedarf durch Spenden versorgt. Unter den uns zugegangenen Fragebogen befinden sich eine ganze Reihe solcher von Gemeindefachwerkstationen und Kindergärten. Auch für diese Einrichtungen ist der Bedarf über die Reichsführung des W.H.W. anzufordern.

6. Gemäß dem letzten Absatz der Anordnung Nr. 32 sollen Anstalten aus ihrem Spenderkreis Spenden nicht entgegennehmen, sondern die Spender im Hinblick auf die Neuordnung an das W.H.W. verweisen. Dies ist so zu verstehen, daß von einer öffentlichen und nichtöffentlichen Werbung für Lebensmittel für die Anstalten grundsätzlich abgesehen werden soll. Die Kirchengemeinden und Stellen der Inneren Mission setzen sich entsprechend den Vereinbarungen für die große Gesamtsammlung der Lebensmittel im Rahmen des W.H.W. werbend und helfend ein. Falls Spenden freiwillig angefahren werden, können diese von den Anstalten entgegengenommen werden.

Die Anstalten aber sind verpflichtet, sofort über den Orts- bzw. Kreisbeauftragten für das W.H.W. der Reichsführung von diesen freiwilligen Spenden Meldung zu machen. Eine gleiche Meldung ist an den Central-Ausschuß über den zuständigen Landes- oder Provinzialverband der Inneren Mission zu geben. Es ist selbstverständlich, daß diese Mengen auf die zur Verteilung kommenden W.H.W.-Spenden angerechnet werden. Lebensmittel, die für die Anstalten zur Abholung bereitliegen, können nach vorheriger Vereinbarung mit den zuständigen W.H.W.-Dienststellen abgeholt werden. Auch über diese Lebensmittel ist der Reichsführung und dem Central-Ausschuß auf dem Dienstwege Meldung zu erstatten.

Bargeldspenden, die früher im Rahmen der Herbstnaturalfassammlungen mitgegeben wurden und die dieses Jahr für den gleichen Zweck bei den Anstalten und Einrichtungen einlaufen, müssen ebenfalls der Reichsführung des W.H.W. gemeldet werden.

7. Für das Gelingen der geplanten Versorgung der Anstalten und Einrichtungen mit Lebensmitteln ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Arbeitsgemeinschaften zwischen den Stellen des W.H.W. und den Verbänden sowie den Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission möglichst eng gestaltet werden. Wir bitten daher die Landes- und Provinzialverbände, sofort mit den zuständigen Gaustellen des W.H.W., und die Anstalten und Einrichtungen mit den entsprechenden Orts- bzw. Kreisdienststellen des W.H.W. Verbindung aufzunehmen und über die Form der Mithilfe der Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission bei der Naturalfassammlung des W.H.W. sowie über die Durchführung der Anordnung Nr. 32 sich zu verständigen. Es entspricht den Grundsätzen der wahren Volksgemeinschaft, daß ein jeder auf die besondere Lage, in der sich der andere befindet, verständnisvoll eingeht.

8. Wir bitten die Verbände, den in Frage kommenden Anstalten und Einrichtungen von dem Inhalt dieses Schreibens sowie von der W.H.W.-Anordnung Nr. 32 Kenntnis zu geben.

Heil Hitler!

Central-Ausschuß für die Innere Mission
der Deutschen Evangelischen Kirche
gez. Engelmann, Pastor.

Riel, den 28. September 1935.

Vorstehende, uns von der Deutschen Evangelischen Kirche zugegangenen Rundschreiben bringen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis mit dem Ersuchen, in den Kirchengemeinden an

allen Sonntagen bis Ende Oktober 1935 bei der Kanzelablündigung auf die Naturaliensammlung des Winterhilfswerks aufmerksam zu machen und dieselbe zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5487 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heine.

Nr. 119. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 28. September 1935.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1935/36 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 4. November 1935 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptfach studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und die sich im 4. — 8. theologischen Semester einschließlich (ausschließlich reine Sprachsemester) befinden. Exmatrikulierte, sowie Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind.

Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie das 1. theologische Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das 1. theologische Examen nicht bestanden hat, kann sich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1) ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen,

2) Defenatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1) die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);

2) Geburtstag und Geburtsort;

3) Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;

4) wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat;

5) in welches theologische Studiensemester er eintritt;

(wie viele sind davon reine Sprachsemester?)

6) wo er im Wintersemester 1935/36 studiert;

7) welches der Stand seiner Eltern ist;

8) wieviel unverfögte Geschwister er hat;

9) wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstüzungen pro Semester sind;

10) welche sonstigen Stipendien er genießt;

11) ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;

12) ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß Bewerbungsgesuche mit lückenhaften Angaben oder denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind, auf keinen Fall auf Berücksichtigung rechnen können.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5473 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 120. Organistenprüfung.

Riel, den 1. Oktober 1935.

Wir geben hiermit zur Kenntnis, daß zu Michaelis 1935 eine Organistenprüfung auf dem Landeskirchenamt nicht stattfindet. Die nächste Prüfung wird Ostern 1936 abgehalten werden. Voraussichtlich werden auch künftig die Prüfungen nur einmal im Jahre, und zwar zu Ostern, stattfinden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2535 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Personalien.

Berufen: am 1. September 1935 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Karl Hansen auf Bellworm unter Befreiung von der weiteren Erfüllung der Hilfsdienstpflicht in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bellworm N.R.;
am 14. September 1935 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Hermann Asmussen in Oldenswort unter Befreiung von der weiteren Erfüllung der Hilfsdienstpflicht in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort;
am 19. September 1935 der Pastor Helmut Melchior in Kirchwårder in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Deversee;
am 19. September 1935 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Heinrich Both in Harrislee in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt (Harrislee).

Die mit dem 17. August 1935 ausgesprochene Berufung des Pastors Ketels-Hohenaspe in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt erfolgt nicht.

Eingeführt: am Sonntag, dem 22. September 1935 der Pastor Kurt Schulz, bisher in Mummendorf (Mecklenburg), als Pastor der Kirchengemeinde Riel-Neumühlen-Dietrichsdorf.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle Odenbüll auf Nordstrand wird demnächst frei. Die Besoldung geschieht nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Die Berufung erfolgt durch den Patron (politische Gemeindevertretung der Insel) und bedarf der Bestätigung des Herrn Landesbischofs. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 22. Oktober dieses Jahres an das Patronat der Kirche zu Odenbüll zu richten.

